

Satzung der Stadt Eckernförde
über die 1. vereinfachte Ergänzung des Bebauungs-
planes Nr. 5/1 für das Gebiet
"Kurgelände"

Satzungsänderung
D. BESCHL. V. 24. Nov. 1989



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 18. Mai 1989 (und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens) folgende Satzung über die 1. vereinfachte Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5/1 für das Baugebiet "Kurgelände" erlassen:

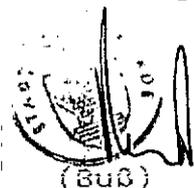
Der Text (Teil B) zum Bebauungsplan Nr. 5/1 in der gültigen Fassung der 1. Änderung vom 31.12.1980 wird wie folgt ergänzt:

Absatz 3:

In den Kerngebietsflächen (MK gem. § 7 BauNVO) des Bebauungsplangebietes sind Spielhallen und ähnliche Unternehmungen i. S. von § 33 der Gewerbeordnung in der z. Z. geltenden Fassung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind, ausgeschlossen (§ 1 (9) in Verbindung mit § 1 (5) BauNVO).

Eckernförde, den 05. Juli 1990

Stadt Eckernförde
Der Magistrat



(Buß)
Bürgermeister